

Frankreich erließ schon Ludwig XIV. ein Gesetz, wodurch er die Conventiten anhielt, ihre Kinder bis zum 14. Jahre in den Religionsunterricht des Pfarrers zu schicken (Felsiger a. a. O. 61 bis 64). Erzbischof Franz Ludwig von Mainz befaß, die Namen der christenlehrepflichtigen Kinder der Pfarrei alljährlich zu verlesen und die Säumigen bezw. deren Eltern um ein halbes Pfund Wachs zu strafen. Aehnliche Bestimmungen bestanden in anderen geistlichen Staaten Deutschlands, z. B. in Bamberg (Weber a. a. O. 82 f.). In Bayern und Nassau war auch durch Staatsgesetze der Besuch der Christenlehre vorgeschrieben. Bei der neuen Einrichtung war man aller Schwierigkeiten in dieser Hinsicht überhoben, weil in Folge des hinzukommenden Schulzwanges die Pfarrer ihre Katechumenen in der Schule beisammen hatten und, da keine nennenswerthen Versäumnisse vorkommen durften, den Unterricht vollständiger und gründlicher betreiben konnten. Dadurch erwuchs freilich eine Concurrenz für die Kirchenlatechese, und es wurde schwierig, dafür noch den geeigneten Stoff zu finden, da in der Schule bereits Alles durchgenommen wurde, ja man konnte fragen, ob es denn unter den neuen Verhältnissen überhaupt noch nöthig sei, sie zu halten. Indessen läßt man eine seit Jahrhunderten bestehende Einrichtung nicht leicht eingehen, und der natürlichste Ausweg, auf welchen auch das Kölner Provinzialconcil von 1860 hinweist, ist der, die Kirchenlatechese so einzurichten, daß sie für die reifere Jugend (juventus provectior) passend ist. Andere ließen an deren Stelle eine Predigt treten, welche sich nach Inhalt und Form der Latechese näherte, und es entstand die homiletische Zwittergeschöpfung, die sogen. latechettische Predigt. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß heutzutage eine Einwirkung auf die heranwachsende Jugend durch Religionsunterricht auch nach der Entlassung aus der Schule wünschenswerth ist. Was in früheren Zeiten vollauf genügt hätte, genügt jetzt nicht mehr, da Bildung, wahre und falsche, viel weiter in's Volk eingebrungen und die Jugend der Verführung zu materialistischen und socialistischen Ideen allerorts sehr ausgesetzt ist. Die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit eines verlängerten Religionsunterrichtes liegt auf der Hand, nur fehlt es an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen, die Jugend dazu anzuhalten. Ein Fortschritt scheint es ebenfalls zu sein, wenn man in Oesterreich angefangen hat, in größeren Städten auch für die Volksschulen eigene Religionslehrer oder Katecheten anzustellen, indem es Seelsorgern in großen Gemeinden nicht möglich ist, bei ihren pfarramtlichen Geschäften noch zehn und mehr Stunden wöchentlich in den Schulen Religionsunterricht zu geben.

Ganz unerwartete Konsequenzen zog die neueste preussische Gesetzgebung aus der rein äußerlichen Verbindung, in welche der Religionsunterricht mit den übrigen Lehrfächern getreten war. Die ältere

Gesetzgebung über diesen Gegenstand hielt sich in engen Schranken. Was sie enthielt, findet sich zunächst im General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763, § 6 für die protestantischen Schulen: „Sonntags soll außer der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorfe gehalten werden [hauptsächlich für Lesen und Schreiben]. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereien darf, soll er überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen [und] sie den Catechismus herfagen zu lassen“ (v. Rönne 65). Das katholische Schulreglement für Schlesien vom Jahre 1765 befaßt § 28: Die älteren Dorffinder (welche für gewöhnlich im Sommer keine Schule besuchten) sollen „gehalten seyn, vom Sonntag nach Georgii Tag bis Sonntag nach Michaelis der christlichen Lehre am Sonntage Nachmittags, und nach solcher in der Schule durch zwei Stunden der Uebung im Lesen und Schreiben bezuwohnen“ (v. Rönne 186). Sonst enthalten diese beiden Reglements weiter nichts über den Religionsunterricht. Doch sind dem letztgenannten Sectionspläne beigegeben, wonach der Lehrer Vormittags von 8—9 Uhr das, was aus dem Catechismus zu lernen ist, vorlesen soll. In der letzten halben Stunde des vormittägigen Unterrichts sollte „einmal in der Woche vom Pfarrer der Catechismus erklärt werden“. In dem Reglement von 1801 heißt es § 48: „Bei der wöchentlichen Besuchung der Schule muß der Pfarrer oder sein Kaplan jedesmal über die Religions-Materie selbst Unterricht ertheilen und die Kinder befragen.“ Diese Bestimmungen sind aber theils nur particularrechtlich, theils veraltet, da die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 24 erklärt: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.“ Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 enthält direct nichts, was den Religionsunterricht angeht, machte aber „unter Aufhebung aller in einzelnen Landesheilen entgegenstehenden Bestimmungen“ die „Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten“ zur Sache des Staates ausschließlich. Allerdings sollte nach § 8 der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 unberührt bleiben; allein die folgenden kaiserlichen Erlasse machten diese Bestimmung illusorisch. Insbesondere verordnete ein Erlaß an sämtliche Regierungen vom 10. Februar 1876: „Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt“, worauf dann weitere Bestimmungen über den Ausschluß gewisser Geistlichen von der Ertheilung des Religionsunterrichtes und die Behauptung folgten, kein Geistlicher habe das Recht,